



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 25. November 2008

Nr. 20

## Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen am 30.06.2008
- Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen für das Jahr 2008
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Änderung der Satzung des Zweckverbandes
- Satzung des Landkreises Dillingen über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2007 des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

## Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 30.06.2008

Gemeinde	Stand zum 31.12.2007	Stand zum 30.06.2008	Differenz
Aislingen, M	1.363	1.360	-3
Bachhagel	2.352	2.358	6
Bächingen a.d. Brenz	1.286	1.288	2
Binswangen	1.356	1.360	4
Bissingen, M	3.534	3.525	-9
Blindheim	1.681	1.681	0
Buttenwiesen	5.793	5.757	-36
Dillingen, GKSt	18.479	18.466	-13
Finningen	1.657	1.673	16
Glött	1.106	1.105	-1
Gundelfingen, St	7.738	7.773	35
Haunsheim	1.572	1.553	-19
Höchstädt, St	6.681	6.676	-5
Holzheim	3.689	3.701	12
Laugna	1.541	1.545	4
Lauingen(Donau),St	10.927	10.891	-36
Lutzingen	987	982	-5
Medlingen	1.019	1.023	4
Mödingen	1.360	1.359	-1
Schwenningen	1.434	1.413	-21
Syrgenstein	3.625	3.595	-30
Villenbach	1.241	1.240	-1
Wertingen, St	8.889	8.889	0
Wittislingen, M	2.335	2.332	-3
Ziertheim	1.037	1.019	-18
Zöschingen	787	778	-9
Zusamaltheim	1.290	1.296	6
<b>Kreissumme</b>	<b>94.759</b>	<b>94.638</b>	<b>-121</b>

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

### Herrn Fritz Bleil

Inhaber der Verdienstmedaille  
des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Herr Fritz Bleil hat sich durch seinen jahrzehntelangen ehrenamtlichen Einsatz im sozialen und kommunalpolitischen Bereich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Fritz Bleil ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, 21. November 2008

*Leo Schrell*  
Landrat

## **Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a. d. Donau gem. Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2008**

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau nach Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 31.10.2008 vorgelegt.

Dieser Bericht liegt im Geschäftsraum des Fachbereiches Finanzen und Steuerung, Zimmer-Nr. 019, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Dillingen a. d. Donau, 03.11.2008  
Landratsamt

*Leo Schrell*  
Landrat

---

## **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Änderung der Satzung des Zweckverbandes**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 08.09.2008 die Änderung der Satzung in §14 Abs. 2 (Gültigkeitszeitraum der Einwohnerzahlen bei der Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen) beschlossen.

Die Änderung wurde am 29.09.2008 durch den Verbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht.

Dillingen a.d.Donau, 13.11.2008  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin

---

## **Satzung des Landkreises Dillingen a.d.Donau über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen**

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a Satz 4 und 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit des Landkreises Dillingen a.d.Donau folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen (siehe Anlage):
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10 € bis 12.500 € je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger oder
  2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Gebühren wird der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder mit der erstmaligen Ausübung, die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.
- (3) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist.

### § 5 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland
  2. der Freistaat Bayern
  3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Soweit die genannten Körperschaften selbst Straßenbaulastträger sind, gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis Gebührenfreiheit gewähren.
- (2) Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse (z.B. Telekommunikationsleitungen, Versorgungsleitungen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, Abwasserkanäle) sind gebührenfrei. Die Vorschriften des Bayer. Kostengesetzes bleiben unberührt.

### § 6 Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25 € werden nicht erstattet.

### § 7 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung ist nicht auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt oder genehmigt worden sind. Für unerlaubte Sondernutzungen gilt diese Satzung erst ab ihrem Inkrafttreten.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 08.10.2008  
Landratsamt

*Leo Schrell*  
Landrat

---

## Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2007 des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben

Auf der Grundlage der in den Verbandsversammlungen des Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben vom 10.10.2008 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2007 bekannt gemacht:

### 1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses:

Die Verbandsversammlung nimmt die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gnann und Partner und der örtlichen Prüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsverbandes für das Jahr 2007 sowie den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 31.07.2008 zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2007 mit einer Bilanzsumme von 26.638.200,52 EUR, Erträgen von 19.648.947,80 EUR, Aufwendungen von 18.596.697,95 EUR und einem Jahresüberschuss von 1.052.249,85 EUR fest. Für das Wirtschaftsjahr 2007

wird dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO von der Verbandsversammlung auf Grundlage § 22 der Verbandsversammlung Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss ist zur Einstellung in die allgemeine Rücklage zu verwenden.

## **2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben, Donauwörth, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Augsburg, 31. Juli 2008  
GNANN & PARTNER  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*Dipl.-Kfm. Albrecht Gnann*  
Wirtschaftsprüfer

## **3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:**

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht können in der Zeit vom 08.12. – 19.12.2008 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben, Weidenweg 1, 86609 Donauwörth, während der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Donauwörth, 21.11.2008  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
NORDSCHWABEN

*Gerhard Wiedemann*  
Werkleiter

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung  
(Gebührenverzeichnis)**

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in €
1.	<p><u>Kreuzungen</u></p> <p>1.1 Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen</p> <p>1.1.1 bis 50 cm Durchmesser</p> <p>1.1.2 über 50 cm Durchmesser</p> <p>1.2 Förderbänder und Ähnliches einschl. Masten, Schächte und dgl.</p> <p>1.3 Über- und Unterführungen privater Wege</p>	<p>30 – 70 im Jahr</p> <p>50 – 100 im Jahr</p> <p>100 – 500 im Jahr</p> <p>100 – 500 im Jahr</p>
2.	<p><u>Längsverlegungen</u></p> <p>2.1 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen</p> <p>2.1.1 bis 50 cm Durchmesser je angefangene 100 m</p> <p>2.1.2 über 50 cm Durchmesser je angefangene 100 m</p>	<p>30 – 70 im Jahr</p> <p>50 – 100 im Jahr</p>
3.	<p><u>Bauliche Anlagen</u></p> <p>3.1 Vorübergehende Baustelleneinrichtungen (z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze) je m<sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche</p> <p>3.2 Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten</p>	<p>30 – 120 im Jahr</p> <p>60 – 480 im Jahr</p>

4.	<u>Besondere Benutzung im Sinne der StVO</u>  4.1 Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten  a) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken  b) von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Kies- oder Lehmgruben, Lagerplätzen, Gaststätten usw.)  4.2 Veranstaltungen auf Kreisstraßen, die eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung bedingen (z.B. Umzüge, sportliche Veranstaltungen, Rennen,...) je km  4.3 übermäßige Benutzung von Brückenbauwerken  a) Stützweite Brücke > 10 m bis 20 m Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge u. Züge > 100 to  b) Stützweite Brücke > 20 m Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge u. Züge > 100 to	  10 – 30 je Jahr  30 – 150 je Jahr  6 je angef. Std. mind. 30  50 - 100 je Überfahrt  100 - 200 je Überfahrt
----	---	--